



Stellungnahme der Lutherstadt Wittenberg zum Bericht über die überörtliche Prüfung der Lutherstadt Wittenberg durch den Landesrechnungshof Sachsen- Anhalt

Die turnusmäßige überörtliche Prüfung der Lutherstadt Wittenberg durch den Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt fand vom 27.07. bis 28.10.2015 bei der Stadtverwaltung statt. Der Prüfungszeitraum umfasste die kameralen Haushaltsjahre 2010 bis 2012, die Haushaltsplanung der Jahre 2013 bis 2015 sowie die mittelfristige Finanzplanung nach den Grundsätzen der Doppik. Prüfungsschwerpunkte waren die Haushalts- und Finanzlage, ausgewählte Aspekte der Personalwirtschaft einschließlich Personalentwicklungskonzept, das Vergabewesen, Zuwendungen an Dritte im Bereich Kultur und Sport sowie das Beteiligungsmanagement. Der Prüfbericht vom 22.08.2017 wurde der Lutherstadt Wittenberg mit Schreiben vom 22.08.2017 zugestellt. Im Folgenden finden Sie die Stellungnahme der Lutherstadt Wittenberg zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes.

Die Hinweise der Lutherstadt Wittenberg zu unrichtigen Darstellungen im Entwurf des Prüfberichtes wurden berücksichtigt und eingearbeitet ebenso die Anmerkungen der Lutherstadt Wittenberg zu den einzelnen Feststellungen (im Prüfbericht kursiv hinterlegt). Die abschließende Stellungnahme ergeht zu den Hinweisen, die aus Sicht der Lutherstadt Wittenberg nicht ausreichend in den Prüfbericht einbezogen wurden.

Zu 1. Haushalts- und Finanzlage

Zur Haushaltskonsolidierung weist die Lutherstadt Wittenberg noch einmal darauf hin, dass bereits Einzelmaßnahmen dem Stadtrat zur Entscheidungsfindung vorgelegt wurden und auch zukünftig werden.

Zu 3. Personalwesen

Der Landesrechnungshof regt an, folgende Aspekte umfassender im Personalentwicklungskonzept darzustellen: Vergleich des Personal-Ist-Bestandes mit dem Personal-Soll-Bestand, Maßnahmen zur Anpassung des Ist- an den Soll-Bestand, Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung. Hierzu ergeht folgende Stellungnahme:

→ Der Vergleich des Personal-Ist-Bestandes mit dem Personal-Soll-Bestand erfolgt durch die kontinuierliche Überprüfung und Anpassung des Stellenplanes der Lutherstadt Wittenberg. Im Stellenplan wird der Vergleich zwischen Ist- und Soll-Bestand abgebildet. Grundlage dafür sind z.B. Organisationsuntersuchungen, welche in der Lutherstadt Wittenberg regelmäßig durchgeführt werden. Dadurch werden permanent Optimierungsmöglichkeiten (auch im Personalbestand) identifiziert.

→ Eine ganzheitliche Darstellung, mit welchen personalwirtschaftlichen Maßnahmen der Personal-Ist-Bestand an den Personal-Soll-Bestand angepasst werden soll, gibt es noch nicht. Die Lutherstadt Wittenberg bietet ihren Arbeitnehmern einen intern erarbeiteten Qualifikationskatalog mit umfassenden Angeboten in Form von Inhouse-Seminaren an. Zudem werden allen Mitarbeitern/innen jederzeit externe Seminare der verschiedenen Aufgabengebiete angeboten. Eine verbesserte, zielgerichtete Vorgehensweise wird Gegenstand der zweiten Fortschreibung des Personalentwicklungskonzeptes sein.

→ Die Lutherstadt Wittenberg sieht sich ebenso mit dem demografischen Wandel als Herausforderung konfrontiert wie alle Arbeitgeber in der Bundesrepublik Deutschland. Dazu werden einzelne Maßnahmen im Gesundheitsmanagement, Nachwuchskräfteförderung etc. durchgeführt. Allerdings gibt es noch kein ganzheitliches Konzept, welches zukünftig zu erarbeiten ist, um noch besser auf die kommenden Herausforderungen reagieren zu können.

Bearbeitungsstand verschiedener Bausteine der Personalentwicklung

Wie bereits im Personalentwicklungskonzept durchgeführt, werden beendete Maßnahmen rückblickend beurteilt und Zielsetzungen von zukünftigen Themenfeldern in der Personalentwicklung formuliert.

Folgende Bausteine wurden in den letzten 2 Jahren bearbeitet:

→ Die Personalrekrutierungskanäle wurden analysiert und optimiert. Stellenangebote werden nicht mehr nur über Print-Medien, Jobbörse und Homepage veröffentlicht, zusätzlich wird nun über Online-Portale (interamt.de, bund.de) und Direct-Search (Xing.de) nach geeigneten Kandidaten gesucht.

→ Der Personalauswahlprozess wurde optimiert und die notwendige Dokumentation zur Auswahlentscheidung nachvollziehbarer und lückenloser gestaltet.

→ Im Themenfeld des Gesundheitsmanagements wurden Einzelmaßnahmen, wie „fit am Büroarbeitsplatz“, „gesunde Ernährung“, „Nacktenbewegungsdiagnostik“ durchgeführt. Zukünftig sind im Bereich Gesundheitsmanagement je nach Bedarf der Mitarbeiter/innen weitere gezielte Maßnahmen geplant.

→ Das Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch wurde durch einen neuen Leitfaden und neuen Fragenkatalog für Führungskräfte und Mitarbeiter/innen praktikabler gestaltet.

Folgende Bausteine sollen zukünftig bearbeitet werden bzw. werden aktuell bearbeitet:

→ Derzeit wird ein Verfahren zur individuellen Karriereentwicklung erarbeitet, um die Mitarbeitermotivation zu fördern und Zukunftsperspektiven aufzuzeigen. Dadurch sollen Mitarbeiter/innen gebunden und dem demografischen Wandel sowie Fachkräftemangel entgegen gewirkt werden.

→ Feedbacksysteme einschließlich des Beurteilungswesens der Lutherstadt Wittenberg sollen er- und überarbeitet werden und zur Erhöhung der Mitarbeiterzufriedenheit sowie Prozessoptimierung in Zukunft dienen.

→ Die Durchführung von Vorstellungsgesprächen soll verbessert und den aktuellen technischen Möglichkeiten angepasst werden (Personalauswahlverfahren).

Zu 4. Vergabewesen

Der Landesrechnungshof kritisiert, dass bei keinem der geprüften Vergabevorgänge die Umsetzung des Vier-Augenprinzips festgestellt wurde. Die Wertungsstufen des Vergabeverfahrens enthielten immer nur den Prüfvermerk eines Mitarbeiters. Die Vergabevorgänge sollten künftig so organisiert werden, dass das Mehraugenprinzip in allen Wertungsstufen des Vergabeverfahrens durchgesetzt wird. Die Wiedergabe der Stellungnahme der Lutherstadt Wittenberg erfolgte im Prüfbericht in einer gekürzten Fassung. Aus diesem Grund wird hier noch einmal das Verfahren umfassend dargestellt. Der daraufhin gegebene Hinweis, dass auf die aktenkundige Dokumentation aller Beteiligten geachtet werden soll, wird beachtet.

Die Einhaltung des Mehraugenprinzips bezieht sich nach Auffassung der Vergabestelle nicht auf jeden einzelnen Verfahrensschritt, sondern auf das Vergabeverfahren insgesamt. Insofern wird das Mehraugenprinzip von der Stadt umgesetzt.

Die Festlegung der Vertragsbedingungen und bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben auch die Auswahl der Bewerber erfolgt durch den Bauleiter/Bearbeiter und wird durch den SGL und/oder den FBL bestätigt (siehe Vermerke zum Vergabeverfahren als Zuarbeit an die Vergabestelle).

Die Ausschreibung und Einholung der Angebote wird bei der Zentralen Vergabestelle als neutraler Stelle durchgeführt und damit nicht vom Beschaffer selbst (siehe auch Pkt. 10.2 Abs. 5 der DA Antikorrption).

Die Öffnung der Angebote erfolgt nicht nur bei Submissionen, sondern auch bei kleinen Einreichungen immer von 2 Personen, was auch in den Protokollen jeweils durch die Unterschriften dokumentiert ist.

Auch in die anschließende Prüfung und Wertung der Angebote sind bis zur Auftragserteilung jeweils mehrere Personen einbezogen bevor die Auftragserteilung erfolgt (formelle Prüfung durch zentrale Vergabestelle, rechnerische und fachlich-inhaltliche Prüfung durch Fachamt bzw. beauftragtes Ingenieurbüro, z.T. zusätzliche Prüfung des Vergabevorschlags durch das RPA).

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass bei verschiedenen Vorgängen allein das jeweilige Ingenieurbüro als Verantwortlicher auf dem Formblatt „Prüfergebnisse“ der Stadt unterzeichnet hat. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verantwortung der Stadt für das Vergabewesen auch nicht teilweise an Dritte übertragen werden kann. Es wird weiterhin auf den Punkt 10.1 (3) der Dienstanweisung 10/22 verwiesen, wonach das Planungsbüro keine Kenntnis von den ausgewählten Bewerbern haben darf. Die Wiedergabe der Stellungnahme der Lutherstadt Wittenberg erfolgte im Prüfbericht in einer gekürzten Fassung. Aus diesem Grund wird hier noch einmal die ausführliche Stellungnahme abgebildet:

Die Bezeichnung „Verantwortlicher“ auf dem Formblatt ist im Sinne von „Zuständiger“ zu verstehen. Sofern Ingenieurbüros mit der Angebotsprüfung beauftragt sind, unterbreiten diese lediglich einen Vergabevorschlag. Die Prüfung und Wertung von Angeboten, sowie die Erstellung eines Vergabevorschlags gehört zu den Grundleistungen der Leistungsphase 7 nach HOAI. Alle Entscheidungen trifft selbstverständlich die Stadt als Auftraggeber.

Nicht zu folgen ist in diesem Zusammenhang dem Hinweis des Landesrechnungshofes auf Pkt. 10.1 Abs. 3 der DA 10/22. Diese Regelung bezieht sich lediglich auf den Kontakt zu Bewerbern, d.h. zu potenziellen Bietern während der Angebotsphase, um sicherzustellen, dass der Transparenz- und Gleichbehandlungsgrundsatz eingehalten wird und keine Beeinflussung bei der Angebotserstellung erfolgt.

Das Verbot bezieht sich nicht auf die Kenntnis der Namen der Bbieter im Rahmen der Angebotsprüfung.

Um künftig weitere Irritationen auszuschließen, wird die Stadt die offenbar missverständliche Verwendung des Begriffs „Verantwortlicher“ auf dem Formblatt überdenken.

Zu 5. Zuwendungen der Stadt an Kultur- und Sportvereine

5.1. Kulturförderung

Der Landesrechnungshof hält die Höhe der Zuschüsse für Kulturförderung angesichts der bestehenden Haushaltslage für nicht angemessen und empfiehlt der Stadt, die Reduzierung der kulturellen Förderung der Vereine zu prüfen. Eine Prioritätenliste für besonders wichtige im städtischen Interesse liegende Maßnahmen (ggf. auch ein jährlicher Wechsel der Vereine) und die Festlegung von Höchstquoten im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wäre dabei hilfreich. Darüber hinaus sollte die Stadt prüfen, inwieweit die Vereine z.B. durch Eigenleistungen und angemessene Mitgliedsbeiträge zur Senkung der Zuschüsse beitragen können. Die Wiedergabe der Stellungnahme der Lutherstadt Wittenberg erfolgte im Prüfbericht in einer gekürzten Fassung. Aus diesem Grund wird hier noch einmal die ausführliche Stellungnahme abgebildet:

Die Lutherstadt Wittenberg strebt alljährlich Reduzierungen der kulturellen Förderung an. Diese Bemühungen gehen grundsätzlich mit Prioritätensetzungen, Interessenabwägungen und kommunalpolitischen Erfordernissen einher. Der Schwerpunkt jeglicher Förderung der Stadt, ob institutionell oder projektbezogen, liegt in der Unterstützung von Aktivitäten, die das gesellschaftliche Leben in der Lutherstadt Wittenberg bereichern und dazu geeignet sind, unsere Stadt für ihre Einwohner und Gäste noch attraktiver werden zu lassen.

Die Vereine werden regelmäßig über die defizitäre Haushaltslage informiert und aufgefordert, die Fördermittelanträge auf sachliche und zeitliche Notwendigkeit zu überprüfen, ihre Eigenmittel zu erhöhen, zusätzliche Drittmittel zu beschaffen oder ganz und gar auf eine Förderung zu verzichten. Die angemessene Erhöhung der Mitgliedsbeiträge wird vom Fördermittelgeber geprüft und empfohlen.

Eine jährliche Abfrage aller von den Vereinsmitgliedern erbrachten Eigenleistungen wird von der Verwaltung im Rahmen der Antragstellung vorgenommen. Im Ergebnis dessen zeigt sich, dass das ehrenamtliche Engagement der Wittenberger Bürgerinnen und Bürger in den unterschiedlichsten Bereichen beachtlich ist. Stadt und Stadtgesellschaft leben und profitieren von diesem Engagement in besonderer Weise.

Die Stadt hat sich zur institutionellen Förderung von regional bedeutsamen Einrichtungen bekannt. Dazu gehören neben anderen auch

1. die beiden städtischen Cranach-Häuser (Markt 4 und Schlosstraße 1), die von der Cranach-Stiftung, betrieben werden,
2. das Museum „Haus der Geschichte“ (Schlosstraße 3) inkl. Sachzeugenfundus, Betreiber ist der Verein Pflug e.V.,
3. das Mehrgenerationenhaus „Harold and Maude“ (Sternstraße), das vom Theaterjugendclub „Chamäleon“ betrieben wird.

Zu einzelnen Förderungen:

Grundlage der institutionellen Förderung der **Cranach-Stiftung** sind mehrjährige Fördervereinbarungen, so dass hier der empfohlene jährliche Prioritätenwechsel nicht möglich ist.

Die institutionelle Förderung des Vereins **Pflug e.V.** erfolgt nicht über eine Fördervereinbarung. Der Verein erhält eine jährliche Betriebskostenförderung nach Einzelantragstellung. Die jährlichen Zuwendungen wurden in den Jahren 2015 auf 49.715,88 Euro und 2016 auf 49.565,88 Euro gesenkt. Kostenreduzierungen wurden möglich, da das Gebäude von der Stadt nach und nach energetisch saniert wurde und dadurch die Verbräuche für Heizung und Strom reduziert werden konnten. Der Wegfall der städtischen Förderung würde zur Schließung des Museums führen. Jährliche Förderpausen würden den Verein in die Schulden treiben, da die Einnahmen nicht zur Deckung der Betriebskosten reichen.

Das Mehrgenerationenhaus „Harald and Maude“ (Träger: **TJC „Chamäleon“**) wird seit mehreren Jahren über das Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser II vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit 30.000 Euro institutionell gefördert. Die Kommunen, Stadt und Landkreis, haben sich im Rahmen einer Kofinanzierung jährlich mit jeweils 5.000 Euro zu beteiligen. Die Arbeit des Mehrgenerationenhauses ist für die Stadt im erheblichen öffentlichen Interesse, da es die in Wittenberg lebenden ausländischen Mitbürger unterschiedlichster Nationalitäten betreut. Die Stadt ist zur Kofinanzierung verpflichtet. Jährliche Förderpausen sind nicht möglich, da das MGH aus dem Förderprogramm fallen würde und die Schließung der Einrichtung zur Folge hätte.

Die institutionelle Förderung des **Trachtenvereins Wittenberg e.V.**, der seine Vereinsräume in der Thomas-Müntzer-Straße 14/15 hat, erfolgt auf jährliche Antragstellung. Die Arbeit des Vereins war und ist für die Stadt von großer Bedeutung, da der Verein die historischen Gewänder näht, ausbessert, pflegt, verwaltet und vermietet, die z.B. zu „Luthers Hochzeit“, zum Renaissanceball, zum Reformationsfest und vielen anderen städtischen Höhepunkten zum Einsatz kommen. Die Miet- und Betriebskostenförderungen konnten im Jahr 2015 auf 17.361,44 Euro und 2016 auf 15.361,00 Euro gesenkt werden. Durch energetische Baumaßnahmen im Objekt sollen weitere Reduzierungen erreicht werden. Einen Wegfall der Förderung würde der Verein nicht mit Eigenmitteln kompensieren können.

Der Verein **Kinder- und Jugendshowtanzgruppe e.V.** hat in 2015 durch Reduzierungen der wöchentlichen Trainingszeiten erreicht, dass sich die Förderung der Miet- und Betriebskosten auf 4.400,48 Euro verringern konnte. Ab 2016 trainiert der Verein in der Turnhalle des MTV e. V. in der Pfaffengasse, so dass 2016 keine städtische Förderung mehr notwendig wurde.

Durch Auflösung des **Kulturbundes Wittenberg e.V.** wurde ab dem 01.04.2015 die institutionelle Förderung eingestellt.

Auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen der Lutherstadt Wittenberg, dem Landkreis Wittenberg, der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt, der Wittenberger Hofkapelle e. V. und dem VereinsWittenbergKultur e.V. findet seit 2006 das Wittenberger Renaissancemusikfestival statt. Der Kulturverein ist Träger des Festivals und aller Veranstaltungen und Projekte, die im Zusammenhang mit dem Festival stehen. Er übernimmt neben der organisatorischen Projektleitung auch die Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln und/oder sonstigen Zuschüssen Dritter. Die Stadt unterstützt das Renaissancemusikfestival in besonderer Weise und gewährt dem **WittenbergKultur e.V.** eine jährliche zweckgebundene Zuwendung in Höhe von maximal 25.000 Euro. Darüber hinaus wird der WittenbergKultur e.V. für die Stadt im Bereich der kommunalen Kulturhoheit tätig und bereichert mit besonderen und unverwechselbaren Projekten das Kulturangebot in der Stadt. Auf der Basis eines weiteren Vertrages kann der WittenbergKultur e.V. auf Antrag eine Zuwendung für Projekte erhalten, an denen ein öffentliches Interesse besteht. In den Jahren 2014 und 2015 förderte die Stadt das Projekt „CranachCity“ i.H.v. 156.500 Euro, da das Cranach-Jahr anlässlich des 500. Geburtstages von Lucas Cranach d. Jüngeren regional und überregional von besonderer Bedeutung war. Die Förderung in 2016 betrug im Vergleich nur 1.445,36 Euro. Auf Grund der vertraglichen Vereinbarungen sind die empfohlenen Förderprioritätenwechsel nicht möglich.

Der **Gewerbeverein Wittenberg e. V.** ist per Vertrag Veranstalter des „Wittenberger Weihnachtsmarktes und Adventhöfe“. Nach Maßgabe bestehender Vorschriften können dem Gewerbeverein auf Antrag Zuwendungen i.H.v. bis zu 7.000 Euro pro Jahr für die der generationsübergreifenden Brauchtumpflege dienenden kulturellen Umrahmung bereitgestellt werden. Der traditionelle Weihnachtsmarkt erfreut sich bei der Wittenberger Bevölkerung größter Beliebtheit und ist für Groß und Klein ein beliebter Treffpunkt während der Adventszeit. Während der vierwöchigen Veranstaltungszeit findet täglich unter Mitwirkung Wittenberger Kindertageseinrichtungen, Schulen, Vereine, Musikgruppen ein abwechslungsreiches weihnachtliches Programm statt, so dass die Zuwendungen größtenteils für die besonderen Aufwendungen verwandt werden. Die Einhaltung des Vertrages lässt keinen jährlichen Zuwendungsausfall zu.

Trotz all dieser schon praktizierten Bemühungen muss die Stadt in den nächsten Jahren weitere Maßnahmen einleiten, um die Ausgaben im freiwilligen Bereich zu senken. Im Bereich der Kulturförderung wären Folgende denkbar:

- Überprüfung/Änderungen bestehender Fördervereinbarungen
 - Vereinzusammenlegungen
 - Durchführung weiterer energetischer Baumaßnahmen an städtischen Gebäuden
 - Mehrfachnutzungen von Vereinsräumen (Stichwort: Vereinsgebäude)
 - Festlegungen von Förderhöchstquoten
 - Änderung der Förderrichtlinie
- usw.

5.2. Sportförderung

*Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadt, auch im Bereich der Sportförderung ein geeignetes Vertragsmanagement und –controlling aufzubauen und zu pflegen. **Neben der Beachtung der Hinweise gab und gibt die Lutherstadt Wittenberg folgende ausführliche Stellungnahme hierzu ab:***

Aktuell hat die Lutherstadt Wittenberg für 20 gemeindliche Sportobjekte langfristige Vertragsregelungen mit Sportvereinen abgeschlossen. Dazu zählen 5 Erbbaurechtsverträge, 6 Pachtverträge für Sportplatzanlagen und Sporthallen, 8 Mietverträge für Kegelsport-, Reitsport-, Wassersportanlagen sowie für 2 Sportübungsräume. In den Jahren 2015 und 2016 wurden Nachverhandlungen für 4 Pachtverträge und Fördervereinbarungen zu großen Sportobjekten geführt und abgeschlossen. Weitere Übertragungen oder Neuverhandlungen von 6 Sportplatzanlagen konnten seit 2015 noch nicht realisiert werden, befinden sich jedoch im Fokus der Verwaltung.

Zu 6. Unternehmen und Beteiligungen der Stadt (Wirtschaftliche Betätigung)

6.1 Einräumung und Durchsetzung der Prüfrechte des Landesrechnungshofes

*Der Landesrechnungshof bemängelt, dass im Rahmen des Beteiligungsmanagements Unterlagen vorsortiert und oft nur in Kopien zur Verfügung gestellt wurden und Einsicht in einzelne Aufsichtsratsprotokolle generell nicht gewährt wurde. **Hierzu ergeht folgende Stellungnahme:***

Die Lutherstadt Wittenberg vertritt den Standpunkt, dass Aufsichtsratssitzungen nicht öffentlich sind und die Mitglieder über die Inhalte der Sitzung Stillschweigen zu bewahren haben. Demzufolge wurden die Aufsichtsratsprotokolle auch dem Landesrechnungshof nicht zur Verfügung gestellt. Für die Stadt und die Unternehmen relevante Beschlüsse werden generell in der Gesellschafterversammlung gefasst. Diese Protokolle wurden dem Landesrechnungshof ausnahmslos zur Einsichtnahme übergeben.

6.2 Beteiligungsmanagement

*Der Landesrechnungshof hält die Zuordnung der beiden Stellen zu unterschiedlichen Organisationseinheiten für kritikwürdig, da dadurch die Koordination der beiden zuständigen Mitarbeiterinnen erschwert wird. **Hierzu ergeht folgende Stellungnahme:***

Trotz Zuordnung der beiden Stellen zu unterschiedlichen Organisationseinheiten kann keine Einschränkung in der Koordination zwischen den Bereichen festgestellt werden, wie es durch den Landesrechnungshof behauptet wird. Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit, die nicht nur durch wöchentliche Abstimmungsgespräche sondern auch laufende gegenseitige Information gewährleistet wird.

6.3 Beteiligungsbericht

Der Landesrechnungshof stellte bei der Prüfung des Beteiligungsberichtes für das Geschäftsjahr 2013 fest:

- *Die Gesamtbezüge, die den Mitgliedern der Geschäftsführung der Unternehmen zugeflossen sind, wurden bis auf eine Ausnahme nicht genannt. **Die Wiedergabe der Stellungnahme der Lutherstadt Wittenberg erfolgte im Prüfbericht in einer gekürzten Fassung. Aus diesem Grund wird hier noch einmal die ausführliche Stellungnahme abgebildet. Die Vorschriften des Kommunalrechts wurden dabei beachtet:** Die Gesamtbezüge der Geschäftsführer kommunaler Unternehmen werden im Prüfbericht der Wirtschaftsprüfer und im Beteiligungsbericht aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht. Im Regelfall besteht die Geschäftsführung der Kommunalunternehmen aus einer Person, so dass dieser die Bezüge direkt zugeordnet werden könnten. Auf die Möglichkeit, die Angabe der Gesamtbezüge zu unterlassen, verweist auch das vom Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt herausgegebene Handbuch zur wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen unter Bezugnahme auf § 286 Abs. 4 HGB. Diese Vorschrift hat der Bundesgesetzgeber aus Gründen des Datenschutzes für erforderlich gehalten. Denn die Höhe der Bezüge einer Person gehört zu deren geschützten persönlichen Daten.¹ Eine Behandlung des Beteiligungsberichtes oder Teile davon in nicht-öffentlicher Sitzung scheidet schon aufgrund § 130 Abs. 2 und 3 KVG LSA aus, die die Behandlung des Beteiligungsberichtes in öffentlicher Sitzung der Vertretung sowie die Unterrichtung der Einwohner fordern. Nicht zuletzt ist der Beteiligungsbericht auch Bestandteil des kommunalen Haushalts und folglich öffentlich auszulegen (§130 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 102 Abs. 2 S. 1 KVG).*

¹ Vgl. Urteil vom Bayrischen Verwaltungsgerichtshof, 7. Senat, Veröffentlichung der Bezüge eines Geschäftsführers einer GmbH in kommunaler Trägerschaft, 7 CE 12.370, 14.05.2012.

- Die „Schutzklausel“ ist bei der VNG VuB zu Unrecht angewendet worden, da im Geschäftsjahr 2013 zwei Geschäftsführer das Unternehmen geleitet haben. Damit waren die Bezüge nicht mehr einem Mitglied der Geschäftsführung zuzuordnen. **Hierzu ergeht folgende Stellungnahme:**

Die Geschäftsführer der VNG Verbundnetz Gas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH haben gegenüber der Gesellschaft keinen Vergütungsanspruch. Die Vergütung erfolgt über die Weiterberechnung der entstandenen Aufwendungen durch die die jeweiligen Geschäftsführer stellenden Gesellschaft(en).

6.10 Befugnisse der Geschäftsführer

*Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadt als Gesellschafterin, darauf hinzuwirken, dass die Beteiligungen Befreiungsmöglichkeiten von § 181 BGB nur in Ausnahmefällen gestatten. **Die Wiedergabe der Stellungnahme der Lutherstadt Wittenberg erfolgte im Prüfbericht in einer gekürzten Fassung. Aus diesem Grund wird hier noch einmal die ausführliche Stellungnahme abgebildet:***

Die kommunalen Unternehmen der Lutherstadt Wittenberg haben z. T. wiederum Tochtergesellschaften im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks gegründet. Um die Leistungsbeziehungen zwischen Mutter- und Tochterunternehmen nicht einzuschränken, wurden die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insich-Geschäfte) in den Gesellschaftsverträgen befreit. So erbringt die HDV „Am Lerchenberg“ GmbH verschiedene Dienstleistungen (z. B. Reinigung, Speiseversorgung) für ihr Mutterunternehmen, das SPZ. Oder die WITRA Service GmbH wird im Rahmen der Erbringung von Hausmeisterdiensten für die WIWOG als kommunale Wohnungsbaugesellschaft tätig. In beiden Fällen ist die Geschäftsführung sowohl des Mutter- als auch des Tochterunternehmens personenidentisch besetzt. Eine Schädigung der Stadt ist hierdurch nicht zu erkennen.

6.11 Zu den einzelnen Unternehmen

6.11.2 SLW

*Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass für eine Übertragung der Betriebsführung Beschlüsse des Stadtrates erforderlich sind. Diese liegen für die KSW, die BFW, die LWM und den ELW nicht vor. Die Stadt hat den Stadtrat ggf. über die Übertragung der Betriebsführung zu informieren und seine nachträgliche Zustimmung hierzu einzuholen. **Der Hinweis, dass der Landesrechnungshof die Auffassung vertritt, die organisatorische Selbstständigkeit sei für die Eigenschaft des „Dritten“ ausreichend, wird zur Kenntnis genommen aber nicht geteilt. Ausgenommen hiervon ist die Übertragung der kaufmännischen Betriebsführung für den Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb der Lutherstadt Wittenberg auf die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH. Da es sich hierbei um unterschiedliche Unternehmensformen handelt, hätte es nach aktuellem KVG LSA eines Beschlusses des Stadtrates bedurft, der nachträglich herbeigeführt werden soll. Die anderen Unternehmen sind Tochterunternehmen der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH und unterliegen dieser Einschränkung nicht.***

6.11.4 HDV „Am Lerchenberg“ GmbH

Der Landesrechnungshof vertritt die Auffassung, die seitens der HDV erbrachten Cateringleistungen seien nicht von § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KVG LSA gedeckt, da diese Leistungen keinem öffentlichen Zweck dienen.

Dem ist entgegenzuhalten, dass § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KVG LSA nicht ausschließt, dass die Gemeinde mit einer Nebentätigkeit zu einer von einem öffentlichen Zweck getragenen Haupttätigkeit Gewinne erzielt, wenn sie dadurch vorhandene, sonst brachliegende, aber noch benötigte Kapazitäten ausnutzt (vgl. *Gaß in: Wurzel/Schraml/Becker, Rechtspraxis KommUntern, Kap. Kommunalrechtliche Rahmenbedingungen, Rn. 109*). Erreicht die Nebentätigkeit allerdings ein erhebliches Gewicht oder eine gewisse (rechtliche oder faktische) Eigenständigkeit und rundet nicht mehr nur den Hauptbetrieb ab, sondern tritt als neue, unabhängige Aktivität daneben, sind die Grenzen zulässiger Annexität überschritten [vgl. *Schink, NVwZ 2002, 129 (134)*; *Badura, DÖV 1998, S. 818 ff.*; *Ehlers, DVBl 1998, S. 497 ff.*; *Enkler, ZG 1998, S. 334 ff.*]

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wird die Lutherstadt Wittenberg darauf hinwirken, dass die HDV die Grenzen einer zulässigen Annexität nicht überschreitet.

Der Landesrechnungshof führt zusätzlich auf, dass der Bereich Catering gegen den Gesellschaftsvertrag verstoßen würde. Hierzu ergeht folgende Stellungnahme:

Gesellschaftszweck der HDV ist lt. § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages die Durchführung von hauswirtschaftlichen Dienstleistungen, insbesondere der Speisenversorgung. Catering wird im Allgemeinen definiert als die Versorgung mit verzehrfertigen Speisen, die an bestimmte Einrichtungen oder Personengruppen (z. B. alte Menschen in ihren Wohnungen) ausgeliefert werden. Das Catering der HDV stellt eine Nebenleistung im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks (u. a. Speisenversorgung) dar, besitzt keine übergeordnete Bedeutung und verstößt somit nicht gegen den Gesellschaftszweck.

Ein Verstoß des Caterings gegen den Gesellschaftszweck des Mutterunternehmens SPZ kann ebenfalls nicht gesehen werden. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages ist Unternehmensgegenstand des SPZ ausschließlich und unmittelbar die persönliche und wirtschaftliche Hilfeleistung für bedürftige Personen im Sinne der §§ 52 ff AO. Im Abs. 2 ist weiterhin geregelt, dass sie Ausbildungsstätten, andere Nebeneinrichtungen und flankierende Einrichtungen unterhalten und betreiben kann (Satz 1), auch als selbständige Gesellschaften (Satz 2). § 2 Abs. 2 Satz 2 ist losgelöst von der Festlegung des Gesellschaftszwecks in § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages zu sehen.


Torsten Zugenhör